

ANTRAG

des Abgeordneten Holger Arppe, fraktionslos

Landespolizei stärken - Verfassungsschutz abschaffen

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Abteilung 5 (Verfassungsschutz) im Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird zugunsten einer polizeilichen Beobachtungs- und Beratungsstelle aufgelöst, die als Gliederung der Abteilung 3 des Landeskriminalamtes, also des polizeilichen Staatsschutzes, dessen Arbeit in Bezug auf die Bekämpfung von Kriminalität und Extremismus mit politischem bzw. religiösem Hintergrund unterstützt.
2. Die Landesregierung setzt sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Abschaffung des Bundesamtes für Verfassungsschutz ein sowie für eine damit verbundene Stärkung polizeilicher Fachstellen zum Zwecke der Prävention und Bekämpfung von Kriminalität und Extremismus mit politischem bzw. religiösem Hintergrund.
3. Die jährlichen Verfassungsschutzberichte für das Land Mecklenburg-Vorpommern werden eingestellt. Nachrichtendienstliche Mittel und Überwachungskompetenzen werden auf den polizeilichen Staatsschutz beim Landeskriminalamt übertragen.
4. Der Landtag begleitet diesen Prozess mit einer unabhängigen Expertenkommission, die ein Gutachten zur Reformierung der behördlichen Sicherheitsarchitektur bezüglich einer zeitgemäßen Bekämpfung von Kriminalität und Extremismus mit politischem bzw. religiösem Hintergrund in Mecklenburg-Vorpommern bis März 2021 erarbeitet und den Abgeordneten sowie der Landesregierung vorlegt.

Holger Arppe, MdL

Begründung:

Unser Land versteht sich als wehrhafte und streitbare Demokratie. Demokratische Grundrechte, die durch das Grundgesetz ihren Schutz erfahren, können daher nicht auf legalem Weg bzw. durch parlamentarische Mehrheitsbeschlüsse aufgehoben werden. Aus den Lehren der nationalsozialistischen Diktatur hat die Bundesrepublik Deutschland den Verfassungsschutz und daran angefügte Landesämter bzw. Abteilungen in den jeweiligen Innenministerien geschaffen. Sie sollen Aufklärungs- und Präventionsarbeit wider extremistische Bestrebungen leisten. Damit sind jedoch auch demokratiepolitische Probleme verbunden.

Mithilfe der jährlichen Verfassungsschutzberichte greift der Verfassungsschutz massiv in den Prozess der freien politischen Willensbildung der Bürger ein. Unklare inhaltliche Bewertungsmaßstäbe, die für den Bürger kaum transparent sind und lediglich in geheim tagenden Ausschüssen behandelt werden, eröffnen politischer Willkür Tür und Tor. Der Verfassungsschutz hat keine polizeilichen Kompetenzen, welche die unmittelbare Gefahrenabwehr oder Straftatenaufklärung betreffen.

Die Institution des Verfassungsschutzes steht im Widerspruch zur Vorstellung des mündigen und aufgeklärten Bürgers, der sein Urteilsvermögen aus dem Widerstreit verschiedener Meinungen innerhalb der Gesellschaft bildet. Vermittels einer Markierung als „extremistisch“ wird eine Organisation durch eine staatliche Behörde im öffentlichen Diskurs stigmatisiert. Der Verfassungsschutz maßt sich somit die Rolle einer Art politischen „Ratingagentur“ an und betreibt eine Kategorisierung in zulässige und unzulässige Meinungen, die sich aber erst im Rahmen des demokratischen Diskurses bilden sollten.

Ohne Frage gibt es extremistische Kräfte und Bestrebungen. Doch keine der im Verfassungsschutz aufgezählten Organisationen im letzten Jahresbericht 2018 für Mecklenburg-Vorpommern dürfte in der Lage sein, unmittelbar die freiheitlich- demokratische Grundordnung ernsthaft zu gefährden oder gar abzuschaffen. Dass der Verfassungsschutz seine Kompetenzen auch missbräuchlich verwendet, ist mit der Einstufung der AfD als „Prüffall“ unlängst deutlich geworden. Die größte Oppositionspartei in Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland mit einem juristisch fragwürdigen Begriff einzuordnen, dürfte ein historisches Novum darstellen. Der Verfassungsschutz hat keine klaren Kriterien und keine transparenten inhaltlichen Maßstäbe für die Einordnung seiner Beobachtungsobjekte. Insbesondere durch die Anbindung an das Landesinnenministerium, welches im Regelfall parteipolitisch geführt wird, ist nicht auszuschließen, dass der Verfassungsschutz auch als Instrument zur Bekämpfung unliebsamer politischer Konkurrenz eingesetzt werden kann.

Allein durch die Schaffung von Kategorien wie „Verdachtsfall“ oder „Prüffall“ ist für den Normalbürger kaum noch nachzuvollziehen, wo die Grenzziehung zwischen „radikalen“ und „extremistischen“ Meinungen liegt. Auch für die betroffenen Organisationen werden hier Verdachtsmomente konstruiert, die kaum noch eine feste juristische Faktengrundlage haben. Schließlich wird das Attribut „vom Verfassungsschutz beobachtet“ auch von den Gerichten als politischer Wettbewerbsnachteil bewertet, was in die Grundrechte von Personen und Organisationen eingreift: siehe hierzu BVerfG vom 24. Mai 2005 (Az. 1 BvR 1072/01, BVerfGE 113, 63).

In einer Demokratie sollte der Grundsatz gelten: Was nicht auf einen Konflikt mit dem Strafgesetzbuch hinausläuft muss innerhalb der gesellschaftlichen Diskursstrukturen wie Parlamenten, Medien, Bürgerforen, Soziale Netzwerke etc. ausgehandelt werden und darf nicht durch das stigmatisierende Etikett einer „Verfassungsschutzbeobachtung“ markiert und dadurch einer gesellschaftlichen Debatte gewissermaßen entzogen werden. Alles, was eine reale Gefahr für die Demokratie darstellt und den Gesetzen zuwiderläuft muss von den Polizeibehörden und nur von diesen verfolgt werden. Für den Schutz unserer Verfassung bedarf es keines Verfassungsschutzes, sondern einer Stärkung der entsprechenden polizeilichen Fachabteilungen, die unmittelbare Gefahren für den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung abwehren und sich nicht politisch instrumentalisieren lassen. Es bedarf einer grundsätzlichen Reform der behördlichen Bekämpfung von politischem oder auch religiösem Extremismus, nämlich ohne ideologische Scheuklappen und die Gefahr einer parteipolitischen Instrumentalisierung.